



Satzung des Männerturnverein Othfresen von 1895

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "MTV Othfresen von 1895" und hat seinen Sitz in Othfresen.

§ 2: Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung aller Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3: Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter.

§ 4: Austritt von Mitgliedern

Der Austritt ist dem geschäftsführendem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig.

Der Austritt des Minderjährigen ist von dem oder der gesetzlichen Vertreter zu erklären.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

.

§ 5: Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann in den nachstehen Fällen ausgeschlossen werden:

a) Wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

b) Wenn das Mitglied gröblich und schuldhaft gegen die in dieser Satzung niedergelegten Pflichten verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor einer Entscheidung

über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit einzuräumen, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wird von diesem Mitglied Einspruch gegen den Ausschluss eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) An Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts sind die Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt.
- b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Sport in allen Sparten auszuüben
- c) Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung

§ 7: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 8: Pflichten der Mitglieder :

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins sowie Ordnungen oder Satzungen der Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, zu befolgen.
- b) Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung.
- b) Der geschäftsführende Vorstand.
- c) Der erweiterte Vorstand.

§ 10: Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan (§ 9, Buchst. a).
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Buchst. a) dies unter schriftlicher Begründung verlangt. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen oder einmalig in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.
- 3) Das Stimmrecht (§ 6 Buchst. a) kann nur persönlich ausgeübt werden

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes .
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- f) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- g) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere hinsichtlich der Jahresrechnung
- h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 der Satzung.
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 19).

§ 12 : Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeiten der 2 Vorsitzenden müssen sich um jeweils 1 Jahr überschneiden. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste oder zweite Vorsitzende, beide gemeinsam oder einer von ihnen mit Kassenwart oder Schriftwart.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der erste oder zweite Vorsitzende vertreten den

Verein nach innen, leiten die Vorstandsitzungen und Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.

Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zur Beratung in seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der Vorsitzende unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke, sowie die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens 4 Sitzungen in einem Geschäftsjahr abzuhalten.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für den Einzug der Beiträge. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungen dürfen nur

auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Alle Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen.

Der Schriftwart erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des geschäftsführenden Vorstandes. Er führt

die Mitgliederlisten und in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle. Gleichfalls erledigt er die

Schreibarbeiten bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen.

§ 14: Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Die Sportwarte der Sparten.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand soll mindestens 2 Sitzungen in einem Geschäftsjahr abhalten

§ 15: Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die gewählten und berufenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeiten sie nach Abstimmen mit dem geschäftsführenden Vorstand selbständig. Soweit hierfür finanzielle Mittelbenötigt werden, haben sie über deren Verwendung dem geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 16: Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer für 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 1 Kassenprüfer nimmt einmal im Jahr eine Kassenprüfung vor, deren Ergebnis er in einem

Protokoll niederlegt, dem Vorsitzenden mitteilt und in der Jahreshauptversammlung vorträgt.

§ 17: Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 18: Satzungsänderungen

1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 19: Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt und eine Jahreshauptversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.

Das bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind. Alles überbleibende Vermögen fließt dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20: Schlussbestimmung

Diese Satzung ist am 5 Dezember 1995 neu aufgestellt worden und tritt am gleichen Tag in Kraft. Eine Änderung der Satzung in der jetzigen Form wurde durch die Mitgliederversammlung im Febr. 2015 genehmigt.

Für den Vorstand:

1. Vorsitzender

Stephan Fellmann

Schriftwart

Christoph Fricke